



Rundschreiben 07 / 2022

Magdeburg, 10. März 2022

Aktuelle Entwicklungen im Bereich Afrikanische Schweinepest

Aktuelle nachgewiesene ASP-Ausbrüche konzentrieren sich zurzeit auf die Bundesländer Sachsen, Kreis Görlitz, Brandenburg, Kreis Uckermark, Kreis Spree-Neiße, Kreis Märkisch-Oderland und Kreis Frankfurt (Oder), und Mecklenburg-Vorpommern, Kreis Ludwigslust-Parochim. In Mecklenburg-Vorpommern wurde bei den letzten ASP-Ausbrüchen eine Kernzone mit Bewirtschaftungsverbot für die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ausgewiesen. Aus der Praxis kommen dahingehend viele Fragen, wie sich angeordnete Bewirtschaftungsverbote auswirken.

Die förderrechtlichen Aspekte sehen hier vor, dass der Anspruch auf Direktzahlungen bestehen bleibt, auch wenn die Beihilfefähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes nicht ganzjährig gegeben ist. Im Falle von Agrarumweltmaßnahmen, wird im Einzelfall geprüft, inwieweit Förderungen weiterhin ausgezahlt werden können.

In Brandenburg zeigen die bisherigen Erfahrungsberichte des Landesbauernverbandes, dass staatliche Entschädigungszahlungen für Bewirtschaftungsverbote, besonders am Anfang, erst spät und verzögert ausgezahlt wurden. Durch verschiedene Gespräche mit beteiligten Gutachtern und den zuständigen Landwirtschaftsämtern sowie die Prüfung der Entschädigungszahlungen durch die anordnenden Landkreise verzögert sich die Schadenregulierung oft. Ein weiteres Problem ist, dass Wertminderungen durch den Landhandel teilweise nicht entschädigt werden, wenn das Erntegut aus der Kernzone stammt. Solche Fälle wurden von Landkreisen nicht entschädigt.

Im Falle eines ASP-Ausbruches kann es zu Fallwildsuchen auf den betroffenen Flächen kommen. Erfolgt die Fallwildsuche durch betriebseigenes Personal, werden diese Kosten nicht entschädigt. Entschädigungsfähig durch den Landkreis sind hier lediglich Kosten für Personen, welche sich freiwillig zur Fallwildsuche melden.

Über das [Tierseucheninformationssystem](#) des Friedrich-Loeffler-Instituts kann der jeweils aktuelle Status über die neusten ASP-Ausbrüche sowie die Einrichtung von Restriktionszonen in den einzelnen Bundesländern abgerufen werden.

Auf EU-Ebene wurde Ende Januar im Agrar-Ausschuss des EU-Parlaments das Thema Impfung gegen die ASP diskutiert. Bisher gibt es jedoch noch keinen entwickelten und zugelassenen Impfstoff gegen die ASP. Die EU-Kommission sieht eine Impfung gegen die ASP als wirksamste Maßnahme zur Eindämmung der Tierseuche an. Derzeit gibt es in der EU zwei Hauptforschungsprojekte, die sich auf den ASP-Impfstoff konzentrieren. Die EU-Unterstützung beläuft sich auf insgesamt 15 Mio. €. Bisher ist die Impfung von Haus- und Wildschweinen gegen die ASP in der EU jedoch noch verboten. Erfolgt jedoch die Zustimmung durch die EU-

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Kommission für Ausnahmeregelungen, können die Länder für bestimmte Gebiete Notimpfungen gegen die Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen anordnen. Solche Ausnahmen existieren auch in der SchwPestV in Deutschland. Die Notwendigkeit der ASP-Impfung von Hausschweinbeständen mit Lebendimpfstoffen wird derzeit kritisch gesehen, zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen wird der Einsatz von Lebendimpfstoffen durch Köder jedoch zunehmend diskutiert.

Entschädigungsansprüche

Die Ersatzansprüche bei Ausbruch der ASP aus dem Rundschreiben 31/2020 gelten nach wie vor. Es gilt zu beachten, dass wenn im Falle eines ASP-Ausbruchs Förderbedingungen vom betroffenen Landwirt nicht mehr eingehalten werden können, der Landwirt dies dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) schriftlich innerhalb von 15 Arbeitstagen mitzuteilen hat. Im Anschluss erfolgt die Einzelfallprüfung.

Die eingeschränkte oder verbotene Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen im Falle der Einrichtung einer Kernzone kann gemäß SchwPestV für sechs Monate festgelegt werden. Dieser Zeitraum kann nach Einschätzung der zuständigen Behörden auch verlängert werden.

Entschädigungen werden grundsätzlich nur für Vermögensschäden gewährt. Die Schadensberechnung und Bearbeitungsdauer von Entschädigungsanträgen durch die Landkreise erfolgt einzelfallbezogen und staatliche Entschädigungszahlungen können sich daher oft verzögern. Abgeschlossene ASP-Ernteversicherungen können eine schnellere Schadenregulierung ermöglichen. Die Zahlung aus Versicherungsverträgen erfolgt hier subsidiär, das heißt ausgezahlte Versicherungszahlungen werden mit staatlichen Entschädigungszahlungen verrechnet. Hier sei auf die Anlage zur ASP-Ernteversicherung und Ertragsschadenversicherung für Tierbestände des Wochenbriefs der KW 47 aus 2021 verwiesen. Vor dem Hintergrund der kritischen Lage in der Schweinehaltung, besonders des zu erwartenden knapperen Angebots an Futtermitteln und steigender Futtermittelpreise, sollte auch im Rahmen der ASP die individuelle Sicherung der Betriebsliquidität berücksichtigt werden. Mögliche Bewirtschaftungsverbote treffen jedoch alle Betriebsformen, also auch Milchviehbetriebe, Acker- und Grünlandflächen und Sonderkulturflächen wären im Fall der Fälle gleichermaßen betroffen.

Vorbeugende Maßnahmen

Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Sven Schulze hat im Dezember 2021 einen [10-Punkte-Plan](#) seines Hauses vorgestellt, welcher Maßnahmen enthält, die im Falle von ASP-Ausbrüchen sowohl im Hausschwein- als auch im Schwarzwildbestand umgesetzt werden sollen.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


Jana Zibolka
Referentin